

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

GENERAL-
REGLE-
MENT,

Welche Sachen vor die

Gouvernements oder Commandeurs
der Garnisonen, und welche hingegen
unter die Civil-Jurisdiction
gehören.

De Dato Berlin, den 28ten Martii 1737.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker
Christian Albrecht Gabelert.



Seine Königliche
Majestät in Preussen, 2c.
Unser allergnädigster Herr, ha-

ben zwar in dem hiebey angedruckten Edict vom 1ten Novembr. 1729. bereits allergnädigst verordnet und festgesetzt, wie es wegen der Militair- und Civil-Personen Klage-Sachen und Beobachtung der Instanzen, wie auch wegen der in vorkommenden Fällen nöthigen *judiciorum mixtorum* gehalten werden sollte: Damit aber um so viel mehr den seit dem sich noch geäußerten Zweifeln abgeholfen, auch unnöthige *Collisiones* und Anfragen möglichst verhütet werden mögen; So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, durch dieses General-Reglement ferner zu verordnen und zu befehlen:

1. Daß in solchen Fällen, dabey einer Sache Beklagte oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen, so unter den Gouvernements oder Commandeurs anderer Festungen stehen, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorkommen und concurriren, und die Sachen daher so beschaffen, daß darüber ein *judicium mixtum* nöthig, welches aber vor allen Dingen nach dem vorangeführten Edict vom 1ten Novembr. 1729. wohl zu erwegen, und durch unnöthige und unstatthafte *judicia mixta* die Sachen nicht weitläufiger und schwerer zu machen sind, mit Haltung der *judiciorum mixtorum* jederzeit es so gehalten werden soll, wie das hiebey gedruckte Edict vom 1ten Novembr. 1729. mit mehrem deutlich besaget.

2. Da

2. Da auch in dem Patent vom 23ten Novembr. 1729. bereits verordnet und festgesetzt ist, daß wosern ein Unter-Officier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebrochenen Victualien bey sich führete, und solche verschwiegen hätte, dieselben ihm abgenommen und nach der Accise-Cammer mit dem Unter-Officier oder Soldaten gefandt, dieser daselbst Summarisch verhöret, und wenn die Defraudation oder Wiederseßlichkeit keine Leibes-Strafe importiret, sondern nur durch Confiscation, oder sonst durch eine proportionirte Geld-Strafe abgethan werden kan, der Unter-Officier oder Soldat sofort von der Accise-Cammer dimittiret, die verschwiegenen Waaren aber confisciret, oder nach bezahlter Geld-Strafe wieder zurück gegeben werden sollen; so hat es dabey, und was sonst in solchem Patent verordnet ist, überall sein Bewenden.

3. Der Gouvernements oder anderer Commandeurs der Garnisons Cognition und Aufsicht erstrecket sich über alle vor selbige gehörige Militaria, Garnison-Fortification-auch das Magazin- und Proviant-Wesen angehende Sachen, und die darzu gehörigen Bedienten, solglich stehen solche Bedienten lediglich unter der Jurisdiction der Gouvernements, oder Commandeurs der Garnisons, als zu deren Departement auch die in diesem §. vorgedachte Sachen allein gehören. Wann aber ein Civil-Bedienter dergestalt mit impliciret ist, daß nach dem hier beygedruckten Edict vom 1ten Novembr. 1729. nöthig wäre, ein *judicium mixtum* darüber zu formiren, so muß alsdenn in Conformität dieses Edicts verfahren werden: Gestalt denn auch

4. Wenn in Gouvernements-Sachen sonst etwas vorkommen sollte, wobey die Regierungen oder die Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere Civil-Judicia zu concurriren hätten, diesen Collegiis solches von den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen unnachbleiblich zu communiciren ist, damit sie die dabey benötigten Verordnungen ertheilen, oder wo es nöthig, die höheren Collegia bey Seiner Königl. Majestät, die Subalternen Collegia aber desfalls bey denen so ihnen vorgefetzt sind, zu fordern anfragen können.

5. Anlangend diejenigen Sachen, so vor die Regierungen und andere Justiz-Collegia, oder vor die Krieges- und Domainen-Cammern gehören, und derselben Bediente, oder die Magistrate, die Cammerer, die Bürgerschaft oder solche Leute betreffen, so sich bey Bürgern aufhalten und keine Soldaten sind, dergleichen alle *Actus Jurisdictionales* über solche Civil-Bediente oder Bürger, oder über diejenigen, so bey diesen ihren Aufenthalt haben und nicht Soldaten sind, sollen selbige ferner der Civil-

Jurisdiction untergeben bleiben, ohne daß sich die Gouvernements oder die Commandeurs der Garnisonen darin meliren.

6. Wann über Excesse, welche die in dem vorhergehenden 5ten § erwähnten Civil-Bedienten oder deren Domestiquen, oder auch Bürger und andere Civil-Personen begangen hätten, bey den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen geklaget würde, sollen diese solche Sachen lediglich an die gehörigen Instanzen verweisen, und sich darin keiner Cognicion anmassen; auch wann solche Personen von den Wachten zur Nachtzeit arrestirret würden, oder sonst bey den Gouvernements oder Garnisonen zur Haft kämen, sollen diese solche des folgenden Tages demjenigen Collegio, oder an diejenigen liefern lassen, unter deren Jurisdiction die arrestirten Personen gehören, woselbst die wieder sie angebrachten Excesse sofort unterjuchet, auch wofern Militair-Personen dabey impliciret, und nach Inhalt des 6ten § des Edicts vom 1ten Novembr. 1729. desfalls ein judicium mixtum zu halten nöthig wäre, selbiges unverzüglich formiret, und dergleichen Sachen nach Recht schleunig abgethan werden müssen.

7. Es können aber die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen auch in Civil-Sachen gegen Civil-Personen Arreste verhängen, wann etwas gegründetes oder glaubwürdiges wieder dieselben angebracht wird, und selbige mit immobilibus nicht angefaßen sind, dabey aber periculum in mora vorhanden ist, oder die beklagten Personen der Flucht halben verdächtig sind, auch der darum anhaltende seine Prætension oder Anzeige ziemlicher massen bescheiniget hat; in Criminal-Fällen aber alsdann, wann die Sache selbst und deren Verdacht, und die Besorgung der Flucht, oder daß einer von der Wache oder Patrouille in dem Verbrechen selbst betroffen und attrapiret wäre, einen Arrest erfordert: Welches alles auf das Arbitrium oder Beurtheilung der Umstände ankommt, und dahin abzielet, daß wann wegen Eile, oder anderer vorkommenden erheblichen und pressanten Umstände, die Civil-Obrigkeit nicht so gleich ihr Amt thun kan, das Gouvernement oder der Commandeur inzwischen zutreten, und Arreste verhängen mag, jedoch nur so weit, daß in solchen Fällen die Auslieferung dergleichen arrestirter Civil-Personen, wie obstehet, des andern Tages an die Civil-Obrigkeit geschehe.

8. Die Commerciën-Sachen und was dahin gehöret, als die Schiffer, Botsleute zc. und wann diese unter sich oder mit den Kaufleuten, ingleichen wann Kaufleute unter sich Klage-Sachen haben, als wann sie sich in Handlungs-Wechsel- und

und Commercien-Sachen, oder wegen Schiffs- Fracht oder anderer dahin gehörigen Sachen belangen, müssen lediglich bey den geordneten Instantzien bey der Civil- Jurisdiction verbleiben, und gehören selbige nicht vor das Gouvernement noch vor die Commandeurs der Garnisonen.

9. Sollen die Bier- Brodt- und Fleisch- Taxen ferner wie bisher durch gewisse Deputirte von den Gouvernements der Festungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garnisonen und von den Magistraten zusammen gehörig reguliret, und solche sodann von den Gouvernements oder Commandeurs bey den Garnisonen, von den Magistraten aber bey der Bürgerschaft publiciret, und darüber von beyden Seiten mit Nachdruck gehalten werden.

10. Die Brunnen- und Feuer- Sachen müssen auch conjunctim tractiret werden, und bleibet die Feuer- Ordnung dabey zur Norm und Richtschnur. Wann aber in dergleichen Sachen, eine Conferenz zu halten nöthig wäre, soll solches auf dem Rath- Hause geschehen, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garnisonen sowohl als die Krieger- und Domainen- Cammern, oder in den Land- Städten die Magistrate ihre Deputirten zu schicken haben.

II. Bey Anweisung der Bau- Stellen in den Festungen soll der Festungs- Ingenieur mit adhibiret werden. Ubrigens bleiben auch in den Festungen die Bau- Sachen, so die Stadt und die Bürgerschaft angehen, unter der Jurisdiction des Magistrats, oder bey nöthiger ferneren Cognition der Krieger- und Domainen- Cammer, als zu deren Cognition auch die vorfallenden Streitigkeiten über die *Servitutes praediorum urbanorum* in der 2ten Instantz gehören, wann solche in der ersten Instantz nicht definitiv abgethan werden können. Wann aber dergleichen Bau- Streitigkeiten in den andern Städten vorkommen, so müssen solche nach Maßgebung der Constitution vom 25ten April. 1715. § 4. von den *Commissariis locorum* und Magistraten respiciret, und ohne allen weitläufigen Proceß in der ersten Instantz abgethan werden, die *Appellationes* aber an das *ordinaire* Justiz- Collegium gehen. Diejenigen Bau- Sachen aber, so zugleich die Festungen selbst, die Wälle, wie auch die Plätze so zur Fortification gehören, angehen, bleiben zur Cognition der Gouvernements, indem diesen allein die Jurisdiction und was daraus fließet, oder ad Jurisdictionalia gehöret, über solche Festungs- Plätze, wie auch über die Wälle und Fortification zustehet; weshalb denn auch in den Festungs- Außenwerken und Forts die Gouvernements die Jurisdiction über die darin befindlichen Bürger haben,

B

auch

*Adv. Erichson vom
143 Nov. 1721.*



auch über die darin belegenen Häuser und Grund-Stücken bey den Gouvernements richtige Grund- und Hypothequen-Bücher gehalten, mithin selbige darin eingetragen, auch die Confirmation der Kauf- und Pfand-Contracte darüber von den Gouvernements ertheilet werden soll.

12. Mit dem Magazin- und Proviant-Wesen, wie auch mit den dazu gehörigen Bedienten haben die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere Civil-Collegia in Sachen, so ihr Amt und dessen Verrichtungen, wie auch ihre Cautiones oder Excesse und Contraventiones darin betrifft, nichts zu thun, sondern solche gehören lediglich unter der Gouvernements Jurisdiction, und ist also, wann gegen solche Proviant-Bedienten in obgedachten Fällen Klagen oder nöthige Untersuchungen vorkommen, die erste Instantz bey den Gouvernements; wann aber daselbst der Klage nicht gehörig abgeholfen, oder sonst nach der Sachen Beschaffenheit das nöthige, wie es Recht und Billigkeit erfordern, nicht bald verfügt wurde, soll alsdamm an Seine Königl. Majestät davon berichtet werden. Wann aber auch die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Proviant- und Magazin-Bedienten in Sachen, so die Beförderung Seiner Königl. Majestät Dienst betreffen, etwas zu sprechen hätten, müssen sie solches zuvörderst dem Gouvernements bekannt machen, und selbige desfalls gehörig requiriren.

13. Und wann die Regierungen, oder die Krieges- und Domainen-Cammern sonst etwas wegen der Garnison, Fortifications- auch Proviant- und Magazin-Bedienten zu suchen haben, müssen sie sich bey den Gouvernements melden, als welche in dergleichen Fällen die Sachen sofort nach Recht und Billigkeit, wie es die Umstände erfordern, abthun sollen; Gestalt denn auch die Gouvernements, wann selbige gegen die unter den Regierungen oder unter den Krieges- und Domainen-Cammern stehenden Bedienten, oder die Magistrate und die Bürgerschaft etwas zu suchen hätten, sich deshalb ebenfalls bey der gehörigen Instantz melden, von dieser aber die Sache unverzüglich rechtlich abgethan, wie dringensfalls und wofern nicht gehörige Verfügung erfolgte, sondern entweder von Seiten der Gouvernements, oder von Seiten der Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern, darüber gegründete Beschwerde zu führen Anlaß gegeben würde, sodann an Seine Königl. Majestät davon berichtet werden soll. Wann aber in dergleichen Fällen nach dem Edict vom 1ten Nov. 1729, ein judicium mixtum nöthig ist, als wann, wie bereits in dem 1ten dieses Reglements erwähnt, bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen

so

so unter den Gouvernements oder unter den Commandeurs der Garnisonen stehen, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, oder sonst die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum erfordert wird, welches aber nicht anders, als wo es nach deutlichem Inhalt des oftgedachten Edicts Grund und statt hat, zu begehren noch vorzunehmen, so soll selbiges nach dem 6ten § des mehrerwähnten Edicts vom 1ten Nov. 1729. gehalten werden, und präsidiret bey dergleichen Judicii mixti jedesmahl der erste von den dazu commandirten Officiers oder Militair-Personen, so als Präses auch die Untersuchungs-Protocolle, Acten und Relationes, wofern das Judicium mixtum sich nicht eines gemeinsamen Schlusses vereinigen, noch die Sachen nach solchem gemeinsamen Schluß ohne Anfrage rechtlich abgethan werden können, an Seine Königliche Majestät einschicket; Immaßen,

14. So oft ein Judicium mixtum gehalten wird, dasselbe zuvorderst zu suchen hat, sich jedesmahl eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen, und darnach die Sachen, wann sie zumahl nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind, noch einer Anfrage bey Seiner Königlichen Majestät bedürfen, schleunig rechtlich abthun soll: Wofern aber das Judicium mixtum sich nicht vereinigen könnte, und der Sachen Umstände es erfordereten, so referiret ein jeder vor sich davon nach Hofe, die Acta aber sendet vorangeführtemassen der Präses ein.

15. Ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille und Befehl, daß so wenig die Regierungen, oder Krieger- und Domainen-Cammern und andere Civil Collegia, sich in die vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen gehörige Militaria, als jehterwähnte Gouvernements und Commandeurs sich in Civil-Sachen meliren, noch beyderley fora im geringsten mit einander confundiret, auch alle Collisiones auf beyden Seiten sorgfältig vermieden werden sollen; als zu welchem Ende Seine Königliche Majestät dieses Reglement als eine beständige Norm und Richtschnur, so Sie von allen Seiten exact gehalten wissen wollen, allerhöchst-Selbst in Dero Cabinet verfertigt haben.

16. Ubrigens bleibet es bey der allgemeinen und in dem ofterwähnten Edict vom 1ten Nov. 1729. zum Grunde gesetzten Regel: daß derjenige, welcher etwas zu klagen hat, sich bey dem foro melden müsse, worunter der Beklagte stehet, welches nach dem klaren und deutlichen Inhalt des hiebey gedruckten Edicts auf das genaueste und eigentlichste beobachtet, mithin im geringsten dawieder nicht gehandelt, sondern vielmehr über solches Edict sowohl, als über dieses Reglement und principia regula-

tiva in allen Punkten mit gehörigem Ernst und Nachdruck gehalten werden muß. Wornach sich alle Gouvernements und Commandeurs der Garnisons, ingleichen alle Regierungen, auch Krieger- und Domainen-Cammern, und alle so eine Jurisdiction haben, strikte und eigentlich zu achten haben.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin den 28ten Martii. 1737.

Sr. Wilhelm.



N. 40.

N. 100.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. H. D. v. Dierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Edict



EDICT

Vom 1sten Novemb. 1729.

Wegen Beobachtung der Instanzien

In

Klage-Sachen

zwischen

Militair- und Civil-Personen.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, *rc. rc. rc.* Thun kund und fügen hiemit

zu wissen: Nachdem Wir zur Verhütung aller besorglichen Irrungen und Mißheligkeiten zwischen Unsern Regimentern und Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern Unsern Justiz-Collegiis bereits unter dem 24. Jan. 1723. in dem verbesserten allg. meinen Wechsel-Recht vom 25. Sept. 1724. wie auch unter dem 27. April. 1726. und wegen Unsers Königreichs Preussen besonders unter dem 11. Sept. 1728. allergnädigst und ernstlich verordnet, und durch öffentliche gedruckte Patentes sowohl Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, als auch durch die desfalls an alle Regimentere ergangene Circulair-Ordres haben befohlen gemacht lassen und fest gesetzt, daß die Instanzien nicht confundiret, und niemand, er sey wer er wolle, mit seiner Klage die geordnete erste und übrige ordentliche Instanzien vorbehey gehen, auch wie es wegen der Judiciorum genmächtige Execuciones veranlasset, auch wie es wegen der Judiciorum mixtorum besonders in Unserm Königreich Preussen zwischen Unserer Armée und der Preussischen Regierung gehalten werden, und kein Theil dem andern in der Jurisdiction einigen Eingrif thun solle;

Wir aber höchst mißfällig wahrnehmen, daß dennoch diesen Unsern so heilsamen Verordnungen in ein und andern Unsern Provinzien und Landen ein vollkommenes Genügen noch nicht geleistet, sondern bald von Unsern Troupen, bald von Unsern Civil-Bedienten verschiedentlich dagegen gebandelt, dadurch Collisiones und Weitläufigkeiten verurfsacht, und Wir deshalb mit unnothigen Klagen ofters bebelliget worden: Als wollen und ordnen Wir nachmahls hiemit und crafft dieses offenen Edicts,

I.

Daß wann jemand eine Klage wieder einen Unserer Officierer, es sey in was vor einer Personal-Sache es wolle, anzubringen hat, derselbe sich deshalb bey dem Commandeur des Regimentis in der ersten Instanz unfeßbar melden, und von selbigem Hilfe und Recht suchen, in Entziehung dessen aber, wann ihm nicht geholfen werden solte, alsdann in Justiz-Sachen bey der Landes-Regierung, oder wo solche nicht ist, bey dem allda etablirten Justiz-Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer seine Noth

Noch klagen und deren Assistenten begehren solle; Da dann Unsere Regierungen, oder Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, worunter von denselben die Sache gehöret, sogleich mit dem Commandeur des Regiments deshalb correspondiren, und die Endschafft und rechtliche Abtheilung der Sache unnachlässig urgiren müssen; Falls diese aber wieder alles Vermuthen von denselben gar keine oder doch nicht zulängliche Antwort und Rechts-Hülfe erhalten solten, so muß Unsere Regierung, Justiz Collegium, oder Krieges- und Domainen-Cammer davon umständlich, mit Beyfügung ihres gründlichen Gutachtens, auf ihre Pflichten allerunterthänigst an Uns berichten, und bey schwerer Verantwortung darunter nicht säumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen, damit einem jeden überall schleunige und unparteyische Justiz unnachbleiblich und würcklich administrirer werde, wie solches Unserer allerhöchsten Intention und eigentlichen Willens Meinung durchgehends gemäß, und schon zum öfttern von Uns declariret ist.

II.

Wann der Beklagte ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat ist, so ist die erste Instanz in personalibus bey dem Capitaine der Compagnie, unter welcher solcher Beklagte steht, und die 2te Instanz bey dem Commandeur des Regiments, und folglich müssen in solcher Ordnung die Personal-Klagen, Ansprüche und Beschwerden wider Unter-Officiers und gemeine Soldaten angebracht und darüber Justiz gesucht werden: Falls aber einem Kläger auch dafelbst nicht geholfen werden möchte, muß er, wie verhin gedacht, in Justiz-Sachen bey der Landes-Regierung, oder bey dem an deren statt etablirten Justiz-Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer sich melden, welche dann, wie vor gedacht, darin unmaßsichtige Beförderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das prompteste weiter zu verfahren haben.

Und soviel in specie die Wechsel-Sachen betrifft, deshalb lassen Wir es bey demjenigen, was §. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts vom 25sten Sept. 1724. klar und deutlich verordnet ist; In realibus aber bleibet indistincte für alle Militair- und Civil-Personen, von was Rang oder Condition dieselben immer seyn mögen, die erste Instanz bey dem ordentlichen Richter, worunter die angesprochene oder unter Vermundtschaftlicher Administration und Berechnung stehende Lehn- und Allodial-Güter, Häuser, Effecten, unbewegliche Stücke und denselben anlebende Jura und Gerechtigkeiten, gelegen oder verhanden sind, und also bey ihrem ordentlichen foro rei sitæ, und wird dabey nach Maßgebung Unserer in Anno 1713. publicirten allgemeinen Justiz-Reglements von allen überall ohne einiges Nachsehen proceedirt.

III.

Wann aber jemand von den Chefs, Commandeurs, auch übrigen Officiers, oder Soldaten, über einen Unserer Bedienten, oder andere von Adel, ganze Corpora, Beamten, Magistrate, Bürger oder Bauer zu klagen oder etwas zu denunciren hat, so muß derselbe solches in der ersten Instanz in personalibus bey dem ordentlichen Richter, worunter der Beklagte steht, in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentlichen foro rei sitæ gehörig anbringen, und in Justiz-Sachen die 2te oder 3te Instanz bey Unserer Cammer Gericht, Landes-Regierungen, Hof-Gerichten oder Tribunal, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer suchen und ausführen.

IV.

Wobey Wir allergnädigst wollen und befehlen, daß die Chefs und Com-

man-

mandeurs der Regimenter, wie auch die Capitains in der denenselben über Unter-Officiers und gemeine Soldaten, vorgedachter massen, zusehendsten Instanz, ingleichen Unsere Regierungen, oder andere Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, alle an sie gebrachte Klagen und Provocations ohne einige Weilläufigkeit, Aufenthalt oder Schwierigkeit dergestalt abthun sollen, daß einem jeden Klagenden in der That und Wahrheit unpartheyisches und schleuniges Recht wiederfähre, folglich Wir mit den unndörhigen Behelligungen weiter nicht faigiret, noch die Sachen dadurch verzögert werden mogen: Falls aber dergleichen für Unsere höchste Person nicht gehörende Klagen dabey dennoch einlaufen solten, und daß solche Kläger sich schon vorherho gehörigen Orts gebührend damit gemeldet haben, ihnen aber allda, dieser Unserer nochmals so wohlbedächtyg und ernstlich declarirenden Willens-Meinung zuwieder, rechtlich nicht geholfen worden, und daß forhanes ihr geschehenes Suchen, und darauf verweigertes oder verzögertes Recht von denenselben zugleich bescheiniget wird; So wollen Wir solche Chefs und Commandeurs der Regimenter und Capitains der Compagnien, wie auch Unsere Regierungen, Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern des halb unnachbleiblich zur Verantwortung gezogen wissen, und dafür dergestalt exemplariter ansehen, als es Ubrerretter Unserer allerhöchsten eigentlichsten Ordres nach der Schärffe meritiren.

V.

Ferner declariren Wir hiebey auch nochmals, daß wann von allen vorgedachten Militair-oder Civil-Personen einiger Kläger oder Provocant, er sey wer er wolle, die erste oder andere ordentliche Instanzen vorbeby gehen, und sich untersehen möchte, anstatt dererselben bey Unserer höchsten Person wie der diese beständige Norm und Ordnung ohne würckliche Bescheinigung, daß ihm in der That auf sein gestimmendes Suchen vor den verordneten Instanzen das Recht zur Ungebühr allda verzögert oder versaget worden, zu klagen, oder mit Praerogation der ersten und ordentlichen Instanzen, oder mit Abziehung der würcklich rechtshängigen Sachen, darin Commissiones anderergestalt, als wo die Natur der Sachen dergleichen in Conformität der Rechte zuläßet und erfordert, zu suchen und auszubringen, selbiger, wann er auch sonst in der Sache selbst was für sich haben möchte, dennoch zur Straffe wegen solcher Contravention wieder diese Unsere Ordnung abgewiesen, und überdem besunders dafür angesehen werden solle: Dagegen aber werden auch alle Justicia, und alle diejenigen, welchen die Administration der Justiz sowohl bey dem Militair-als Civil-Stande von Uns anvertrauet ist, hiemit nochmals ernstlich und besonders angewiesen, bey Vermeidung respectivē Königlicher höchsten Ungnade und Fiscalischer Ahndung einem jeden ohne Ansehen der Person und ohne allen Aufenthalt schleunigst und unpartheyisch zu seinem Recht und zur würcklichen Execution dessen, was rechtskräftig ausgewonnen ist, zu verhelfen, und sich nichts daran hindern zu lassen.

VI.

In sollen Fällen aber, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen so bey Unserer Armée engagiret sind, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unserm Königreich Preussen nach Maasgebung Unsers gedruckten Reglements vom 1ten Sept. 1728. von der Preussischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armée concertiret und verordnet, in
Un-

Unsern übrigen Provinzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Berichten in Justiz-Sachen, in andern Sachen aber von der Krieges- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehen, angestellt, auch da zu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem ersten von den Militair-Personen das Præsidium hiemit ein für allemahl aufgetragen seyn.

VI.

Was nun von solhanem Judicio mixto erkannt wird, solches bringet in Preussen der commandirende General, in Unsern andern Provinzien aber der Commandeur des Regiments wieder die Militair-Personen, die Regierungen und Justiz Collegia aber, oder Krieges- und Domainen-Cammern wider die Civil-Personen zur behörigen Execution; Es wäre dann, daß die Beschaffenheit der Sache erfordere, die Acta vorher zu Unserer allerhöchsten Confirmation einzusenden, da Wir solchensals nach befindenden Umständen auch alhier zur Revision solcher einkommenden Urtheile und Acten gleichfalls entweder ein Judicium mixtum bey Unsern Krieges- und Justiz-Departements in derselben Maass, der Ordnung, und des Præsidi, wie bey den ersten Instanzen, verordnen, oder von einem jeden Departement die Beforderung des Final-Decis über die darunter gehörenden Personen separatim und successive besorgen lassen werden.

Wornach sich also Unsere Generalität, die Commandeurs der Regimenter, Ober- und Unter-Officers und gemeine Soldaten, wie auch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und sonst alle Justiz- Collegia und Gerichte Unseres Königreichs Preussen und Unserer übrigen Provinzien und Lande allergehorsamst und eigentlich zu achten haben, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade, schwere Verantwortung und ernstliche Beahndung unnachlässlich zu vermeiden, massen Wir diese nöthige und heilsame Ordnung durchgehends von allen punctuel observiret und in allen Stücken steif und fest gehalten wissen wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1ten Novemb. 1729.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. v. Börne. A. D. v. Diereck. F. M. v. Diebahn.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

GENERAL- REGLE-

ENT,

Sachen vor die

nts oder Commandeurs

en, und welche hingegen

Civil-Jurisdiction

gehören.

elin, den 28ten Martii 1737.

B E N D E,

niglichen Preussischen Hof-Buchdrucker
stian Albrecht Gabelt.

